

Auf die Beschwerde des Katholischen Lichtspiel-Verbandes e.V. in Düsseldorf gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle betreffend den Film

„ A d s a n e t o s “

wird wie folgt entschieden :

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 3. Februar 1937-Nr. 44 634 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe .

- I. Der Film veranschaulicht nach der dem Prüf Antrag vom 20. Januar 1937 beigegebenen Inhaltsangabe die sogenannte „Viktortracht.“ Bei dieser Feier wird der Schrein mit den Gebeinen des heiligen Viktor durch die Strassen der Stadt Konten a/Nieder-rhein getragen. Die Feier wiederholt sich alle 50 Jahre.
- II. Bei Beurteilung des Films ist die Filmprüfstelle davon ausgegangen, dass er nur von katholischen Volksgenossen voll verstanden und gewürdigt werden könne. Die Filmprüfstelle hat deshalb von der Ermächtigung des § 10 des Lichtspielgesetzes Gebrauch gemacht und den Film nur zur Vorführung vor Angehörigen katholischer Verbände und Vereine in geschlossenen Veranstaltungen religiösen Charakters zugelassen.

Mit der von ihr frist- und formgerecht eingelegten Beschwerde (§ 19 a. a. O.) beantragt die Beschwerdeführerin, die Zulassung auf Veranstaltungen katholischer Spielstellen vor Mitgliedern katholischer Pfarregemeinden auszudehnen. Auf die Begründung

gründung des Antrags in der Schutzschrift vom 9. Februar 1937 wird Bezug genommen.

III. Wegen dienstlicher Verhinderung des Sachverständigen durch Abwesenheit auf Dienstreisen u.a. hat sich die Oberprüfstelle erst jetzt in der Lage gesehen, in eine Nachprüfung des Films durch nochmalige Besichtigung (§ 20, 17 L.G.) einzutreten.

In Übereinstimmung mit dem von dem amtlichen Sachverständigen am 9. Februar 1937 erstatteten Gutachten ist sie zur Ablehnung des Antrags gelangt. Nach der eigenen schriftlichen Begründung der Beschwerde vom 9. Februar 1937 hat die Beschwerdeführung „garnicht die Absicht, auch vor nichtkatholischen Volksgenossen den Film vorzuführen, sondern er ist ausschliesslich für katholische Volksgenossen gedacht“. Hierzu erscheint die beantragte Ausweitung der Zulassung nicht erforderlich.

IV. Dass der Film ein Lehrgut im Sinne von § 8 Abs. 2 vermittele, wird von der Beschwerdeführung selbst nicht behauptet und ist, wie seine Besichtigung durch die Oberprüfstelle ergeben hat, auch tatsächlich nicht der Fall.

V. Was endlich die Eignung des Films zur Vorführung an Feiertagen anlangt, so hat sich die Oberprüfstelle auch hier ausserstande gesehen, der Beschwerde bei Würdigung aller Gründe, die die Beschwerdeschrift für ihre gegenteilige Meinung vorbringt, stattzugeben. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellt, sind in dem Film positive Werte, wie sie nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes vom 27. März 1934 im Hinblick auch auf den

Heldengedenktag gefordert werden müssen, nicht feststellbar.  
Der Einvernahme eines Sachverständigen hierzu hat sich  
die Oberprüfstelle angesichts der Klarheit des Sachstandes  
(vgl. oben zu I) überhoben geglaubt.

VI. Die Gebührenentscheidung folgt aus § 23 Abs. 2 des  
Lichtspielgesetzes und 3 ff der 3. Durchführungsverordnung  
dazu.

gez. Dr. S e e g e r

Beglaubigt :



  
Regierungsoberinspektor.